

Antragsgegnerin: Technische Universität Hamburg-Harburg

Beigeladene: Hochschul-Informations-System GmbH

Vorlagefragen:

1. Ist unter einem „öffentlichen Auftrag“ im Sinne von Art. 1, Abs. 21 it. a) der Richtlinie 2004/18/EG⁽¹⁾ des Europäischen Parlaments und des Rats vom 31. März 2004 über die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Bauaufträge, Lieferaufträge und Dienstleistungsaufträge auch ein Vertrag zu verstehen, bei dem der Auftraggeber den Auftragnehmer zwar nicht wie eine eigene Dienststelle kontrolliert, aber sowohl der Auftraggeber als auch der Auftragnehmer von demselben Träger, der seinerseits öffentlicher Auftraggeber im Sinne der Richtlinie 2004/18 ist, kontrolliert werden und der Auftraggeber und der Auftragnehmer im Wesentlichen für ihren gemeinsamen Träger tätig werden (horizontales In-House-Geschäft) ?

Wenn die Frage 1) bejaht wird:

2. Muss sich die Kontrolle wie über eine eigene Dienststelle auf die gesamte Tätigkeit des Auftragnehmers erstrecken oder genügt es, wenn sie sich auf den Beschaffungsbereich beschränkt?

⁽¹⁾ ABl. L 134, S. 114.

Vorabentscheidungsersuchen des Finanzgerichts Hamburg (Deutschland) eingereicht am 15. Januar 2013 — Simon, Evers, & Co GmbH gegen Hauptzollamt Hamburg-Hafen

(Rechtssache C-21/13)

(2013/C 114/37)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Finanzgericht Hamburg

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Simon, Evers, & Co GmbH

Beklagter: Hauptzollamt Hamburg-Hafen

Vorlagefrage

Ist die Verordnung (EG) Nr. 499/2009 des Rates vom 11. Juni 2009 zur Ausweitung des mit der Verordnung (EG) Nr. 1174/2005 des Rates eingeführten endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren manueller Palettenhubwagen und wesentlicher Teile davon mit Ursprung in der Volksrepublik

China auf die aus Thailand versandten Einfuhren der gleichen Ware, ob als Ursprungerzeugnis Thailands angemeldet oder nicht⁽¹⁾, ungültig, weil die Kommission unter Verkenningung der sich aus Art. 13 der Verordnung (EG) Nr. 384/96 des Rates vom 22. Dezember 1995 über den Schutz gegen gedumpte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Gemeinschaft gehörenden Ländern⁽²⁾ ergebenden Anforderungen an die Feststellung einer Umgehung von Antidumpingzollmaßnahmen eine Umgehung schon deswegen angenommen hat, weil sich der Umfang entsprechender Ausfuhren aus Thailand nach Einführung der Maßnahmen signifikant erhöht hat, obwohl die Kommission unter Hinweis auf fehlende Kooperation thailändischer Ausfühler weitere konkrete Feststellungen nicht getroffen hat?

⁽¹⁾ ABl. L 151, S. 1

⁽²⁾ ABl. L 56, S. 1

Rechtsmittel, eingelegt am 8. Februar 2013 vom Groupement des cartes bancaires (CB) gegen das Urteil des Gerichts (Siebte Kammer) vom 29. November 2012 in der Rechtssache T-491/07, CB/Kommission

(Rechtssache C-67/13 P)

(2013/C 114/38)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Rechtsmittelführer: Groupement des cartes bancaires (CB) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte F. Pradelles und J. Ruiz Calzado)

Andere Parteien des Verfahrens: Europäische Kommission, BNP Paribas, BPCE, vormalis Caisse nationale des caisses d'épargne et de prévoyance (CNCEP), Société générale

Anträge

Der Rechtsmittelführer beantragt,

- das Urteil des Gerichts vom 29. November 2012 in der Rechtssache T-491/07, CB/Kommission, aufzuheben;
- den Rechtsstreit zur erneuten Entscheidung an das Gericht zurückzuverweisen, es sei denn, der Gerichtshof hält sich für ausreichend unterrichtet, um die Entscheidung C(2007) 5060 final der Kommission vom 17. Oktober 2007 in einem Verfahren nach Art. 81 (EG) (Sache COMP/D1/38.606 — Groupement des cartes bancaires „CB“) für nichtig zu erklären;
- der Kommission die Kosten des vorliegenden Verfahrens einschließlich der Kosten des Rechtsmittelführers vor dem Gerichtshof und dem Gericht aufzuerlegen.